



STATUTEN

Schweizerische Volkspartei
Ortssektion Speicher / AR

I. NAME UND ZWECK

Art. 1 Name

Mit dem Namen „Schweizerische Volkspartei Speicher AR“ besteht eine selbständige politische Partei. Sie nennt sich kurz „SVP Speicher AR“.

Art. 2 Zweck

Die SVP Speicher AR beteiligt sich am politischen Geschehen insbesondere durch

- Wahlvorschläge sowie Stellungnahme zu Wahl- Vorschlägen in der Gemeinde Speicher AR und im Kanton Appenzell-Ausserrhoden.
- Stellungnahme zu Sach-Vorlagen der Gemeinde Speicher AR, des Kantons Appenzell-Ausserrhoden und des Bundes.
- Durchführung von Veranstaltungen wie Vorträgen und Orientierungs-Versammlungen.
- Verbreitung des Gedankenguts der Schweizerischen Volkspartei.

Art. 3 Rechtsform

Die SVP Speicher AR ist ein Verein im Sinne der Art.60 und ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

Art. 4 Beziehungen

Die SVP Speicher AR ist eine Sektion der schweizerischen Volkspartei des Kanton Appenzell A.Rh.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 5 Voraussetzungen

Mitglied der SVP Speicher AR können alle in der Gemeinde Speicher AR wohnhaften Schweizerbürgerinnen und Schweizerbürger werden, sofern sie

- Das Stimmrechtsalter erreicht haben
- Sich zu den in diesen Statuten niedergelegten Grundsätzen bekennen.

Art. 6 Erwerb

Der Aufnahmeantrag ist an den Parteivorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet. Mit der Aufnahme tritt die Mitgliedschaft sofort in Kraft.

Gegen einen Aufnahme-Entscheid des Partei-Vorstands kann Rekurs an die Partei-Versammlung gerichtet werden.

Art. 7 Rechte und Pflichten

Jedes Mitglied der SVP Speicher AR ist gleichermassen berechtigt

- An der Parteiversammlung teilzunehmen
- Seine Meinung frei zu äussern und zu vertreten
- Anträge an den Parteivorstand oder an die Parteiversammlung zu richten
- Sich mit einer Stimme an den Abstimmungen der Parteiversammlung zu beteiligen oder sich der Stimme zu enthalten

Jedes Mitglied ist verpflichtet

- Die beschlossenen Mitgliederbeiträge zu bezahlen
- Parteiinterne Angelegenheiten vertraulich zu behandeln
- Für ein gutes Ansehen und Gedeihen der Partei beizutragen.

Art. 8 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Die Austritts-Erklärung
- Den Wegzug aus der Gemeinde
- Den Ausschluss

Über den Ausschluss entscheidet die Parteiversammlung.

Ein Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn ihm zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmen.

III. GÖNNER

Art. 9 Zweck

Gönner unterstützen die SVP Speicher AR finanziell und entrichten jährlich ein Beitrag mindestens in der Höhe von 50.- (fünfzig Franken).

Die SVP Speicher AR garantiert absolute Anonymität des Gönners. Die Korrespondenz läuft ausschliesslich zwischen dem Parteipräsident / Kassier und dem Gönner.

Der Gönner wird regelmässige über die Arbeit der Partei durch den Präsident informiert.

Art. 10 Voraussetzungen

Gönner der SVP Speicher AR kann jeder / jede werden, sofern sie

- Das Stimmrechtsalter erreicht haben

Art. 11 Erwerb

Die Aufnahme als Gönner tritt sofort in Kraft nach Überweisung des Gönnerbeitrags.

Art. 12 Rechte und Pflichten

Jeder Gönner der SVP Speicher AR

- ist berechtigt An der Parteiversammlung teilzunehmen
- ist berechtigt Seine Meinung frei zu äussern und zu vertreten
- ist berechtigt Anträge an den Parteivorstand oder an die Parteiversammlung zu richten
- hat kein Stimmrecht an Parteiversammlungen

Jeder Gönner ist verpflichtet

- einen Jährlichen Gönnerbeitrag zu entrichten
- parteiinterne Angelegenheiten vertraulich zu behandeln

Ein Gönner hat weiter keinerlei Rechte und Pflichten gegenüber der SVP Speicher AR.

Art. 13 Erlöschen

Die Gönnerschaft erlischt durch

- Nichtbezahlung des Gönnerbeitrags in zwei aufeinander folgenden Jahren
- Den Ausschluss

Über einen Ausschluss entscheidet der Parteivorstand.

Ein Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft, wenn ihm zwei Drittel des Vorstands zustimmen.

IV. ORGANISATION

Art. 14 Organe

Die Organe der SVP Speicher AR sind

- Die Partei-Versammlung
- Der Partei-Vorstand
- Die Partei-Kommission
- Die Rechnungs-Revisoren

DIE PARTEI-VERSAMMLUNG

Art. 15 Zusammensetzung und Bedeutung

Die Versammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ der SVP Speicher AR.

Art. 16 Einberufung und Durchführung

Die Partei-Versammlung tritt jährlich einmal im ersten Quartal zur Hauptversammlung zusammen.

Weitere Parteiversammlungen werden je nach Bedürfnis entweder

- Durch Vorstandsbeschluss
- Auf Verlangen eines Drittels der Mitglieder einberufen.
- Im zweiten Fall ist die Parteiversammlung innert Monatsfrist durchzuführen.

Für die Einladung und die Durchführung ist der / die Präsident/in bei seinem Fehlen der / die Vizepräsident/in zuständig.

Die Einladungen sind jeweils spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an alle Mitglieder zu richten und hat die zu behandelnden Traktanden zu beinhalten. Zu Partei-Versammlung können auch „Nicht-Mitglieder“ und Gäste eingeladen werden.

Sie haben jedoch kein Stimmrecht.

Art. 17 Zuständigkeit

a) Hauptversammlung-Geschäfte

Die folgenden Geschäfte sind mindestens einmal jährlich an der Hauptversammlung zu behandeln.

1. Apell und Feststellung Stimmenmehr
 2. Wahl der Stimmenzähler
 3. Genehmigung der Traktanden
 4. Protokoll der letzten Hauptversammlung
 5. Jahresbericht des / der Präsidenten/in
 6. Rechnungsvorlage
- Bericht des / der Kassiers/in
 - Bericht der Rechnungs-Revisoren

7. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
8. Wahlen

- Wahl des Partei-Vorstandes
- Wahl des / der Präsidenten /in
- Wahl des / der Aktuars /in
- Wahl des / der Kassiers /in

Im Übrigen konstituiert sich der Partei-Vorstand selbst.

- Wahl der Rechnungs-Revisoren
- Wahl der Delegierten in die Bezirkspartei und kant. SVP / DV Appenzell A.RH.

9. Statuten Revision

10. Wünsche und Anträge

Diese Traktanden können aber auch einzeln oder gesamthaft an jeder der weiteren Parteiversammlungen behandelt werden.

b) Weitere Partei-Versammlungs-Geschäfte

Die Partei-Versammlung entscheidet im Weiteren über

- Wahlvorschläge zu öffentlichen Ämtern und Kommissionen
- Stellungnahme zu öffentlichen Ämtern und Kommissionen
- Anträge an die Kantonalpartei und Bezirkspartei
- Ausschluss von Mitgliedern
- Abberufung von Vorstands-Mitgliedern
- Wahl und Auflösung von Partei-Kommissionen
- Einzel-Ausgaben über Fr.1`000.- zu Lasten der Parteikasse
- Auflösung der SVP Speicher AR

Art. 18 Abstimmungen

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen. Sie können jedoch auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Mitglieder auch geheim durchgeführt werden.

Liegen mehrere Anträge der Versammlung gegen einen Antrag des Parteivorstandes vor, so werden zuerst die Versammlungs-Anträge einander gegenübergestellt. Der Versammlungs-Antrag, der dabei die meisten Stimmen erhält, wird in der Schluss-Abstimmung dem Antrag des Partei-Vorstandes gegenübergestellt.

Über Ordnungs-Anträge ist immer unverzüglich abzustimmen.

Sofern die Statuten für bestimmte Fälle nichts anderes vorschreiben, entscheidet bei Abstimmungen das einfache Stimmenmehr.

Art. 19 Der Partei-Vorstand

Der Parteivorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Diesen Mitgliedern fallen folgende Funktionen zu

- Präsident /in
- Vize-Präsident /in
- Aktuar /in
- Kassier /in
- Beisitzer /in

Funktionen in Personalunion sind dabei möglich.

Mit beratender Stimme gehören dem Parteivorstand jeweils auch die amtierenden Kantonsräte und Gemeinderäte der SVP Speicher AR an.

Art. 20 Rechte und Pflichten

Der Parteivorstand führt die laufenden Geschäfte. Dazu gehören insbesondere:

- Bestimmungen des / der Vize-Präsidenten /in, des Pressebericht-Erstatters und der Beisitzer /in
- Vorbereitung der Partei-Versammlung
- Vertretung der Partei nach aussen
- Entscheid über die Aufnahme von neuen Mitgliedern

Reduktion oder Aussetzung der Beiträge einzelner Mitglieder in begründeten Fällen
Ihm stehen dabei alle Befugnisse zu, die nicht der Partei-Versammlung vorbehalten sind

Art. 21 Einberufung und Durchführung von Vorstands-Sitzungen

Vorstands-Sitzungen werden in der Regel durch den Präsidenten einberufen und durchgeführt. Bei seinem Fehlen fällt diese Aufgabe dem Vize-Präsident zu.

Jedem Mitglied des Partei-Vorstands steht das Recht zu jederzeit den Präsidenten zu veranlassen innert Monatsfrist eine Vorstands-Sitzung anzusetzen.

Art. 22 Beschlüsse des Vorstandes

Der Partei-Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstands-Mitglieder anwesend ist.

Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

Es entscheidet das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmengleichheit hat der / die Präsident /in den Stichentscheid.

Auf Verlangen eines Vorstands-Mitglied können Abstimmungen im Vorstand geheim durchgeführt werden.

Art. 23 Zeichnungsberechtigung

Der Präsident und der Aktuar oder der Präsident und der Kassier zeichnen zusammen rechtsverbindlich.

Der Kassier kann durch den Parteivorstand bevollmächtigt werden, die laufenden Kasse-Geschäfte mit Einzelunterschrift auszuführen.

Art. 24 Abberufung

Vorstandsmitglieder können durch die Partei-Versammlung jederzeit mit sofortiger Wirkung ihrer Funktion enthoben werden.

Die Abstimmung über die Abberufung muss für jedes Vorstandsmitglied einzeln durchgeführt werden.

Eine Abberufung tritt in Kraft, wenn ihr zwei Drittel der anwesenden Mitglieder zustimmt.

Bei gleichzeitiger Abberufung aller Vorstandsmitglieder bleiben der Präsident, der Aktuar und der Kassier solange im Amt, bis ihre jeweiligen Nachfolger bestimmt sind.

DIE PARTEI-KOMMISSION

Art. 25 Zusammensetzung

Eine Partei-Kommission besteht aus mindestens drei Partei-Mitgliedern.

Kommissions-Mitglieder können sowohl aus dem Partei-Vorstand als auch aus den übrigen Partei-Mitgliedern bestellt werden.

Art. 26 Aufgaben

Die Parteikommission führt die ihr durch den Versammlungsbeschluss übertragenen Aufgaben im Rahmen der erteilten Vollmachten aus.

Sie orientiert den Parteivorstand sowie die Parteiversammlung laufend über den Stand ihrer Arbeit. Die Parteikommission kann mit Anträgen an den Parteivorstand oder direkt an die Parteiversammlung gelangen.

Art. 27 Auflösung

Die Parteiversammlung löst die Parteikommission wieder auf, wenn die übertragenen Aufgaben erledigt sind oder wenn die Erfüllung dieser Aufgaben gegenstandslos geworden oder nicht möglich ist.

Die Parteiversammlung kann jederzeit einzelne Mitglieder oder die gesamte Parteikommission abberufen oder ersetzen.

Dazu ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitgliedern notwendig.

DIE RECHUNGS-REVISION

Art. 28 Zusammensetzung

Die Rechnungsrevision bilden zwei Mitglieder.

Diese Revisoren dürfen nicht gleichzeitig dem Parteivorstand angehören.

Art. 29 Aufgaben

Die Revisoren prüfen die Rechnungsführung.

Eine Prüfung ist mindestens bei Vorlegen der Jahresrechnung vorzunehmen. Über das Prüfungsergebnis ist zu Handen der Hauptversammlung ein Bericht zu erstellen. Es liegt im Ermessen der Revisoren, weitere Prüfungen vorzunehmen mit oder ohne Berichterstattung.

V. FINANZEN

Art. 30 Einnahmen

Die SVP Speicher AR beschafft sich die zur Ausübung ihrer Zweckbestimmung erforderlichen finanziellen Mittel durch

- Erheben von Mitgliederbeiträgen
- Spenden von Mitgliedern oder Gönnern

Art. 31 Ausgaben

Ausgaben zulasten der Parteikasse sind nur möglich, wenn sie eindeutig dem Zwecke der Partei dienen.

Art. 32 Vermögen

Die finanziellen Mittel der SVP Speicher AR sind risikolos anzulegen und zwar so, dass jederzeit für die laufenden Ausgaben darüber verfügt werden kann.

VI. PRESSE UND INFORMATION

Art. 33 Presse

Die SVP Speicher AR verbreitet ihre Anliegen mit den in der Gemeinde Speicher Ar üblichen Publikations-Möglichkeiten.

Die Form der Veröffentlichungen soll ein gutes Ansehen und ein ernstzunehmendes Gewicht der SVP Speicher AR fördern.

Art. 34 Informationen

Die SVP Speicher AR nützt jede Möglichkeit, sich im Rahmen und zur Erfüllung ihrer Zweckbestimmung ausreichend zu informieren.

Die Form der Informationsbeschaffung ist grundsätzlich frei, hat jedoch im Rahmen der Legalität zu erfolgen.

VII. STATUTEN-REVISION

Art. 35 Antrag, Behandlung, Inkraftsetzung

Anträge für Statuten-Revision sind an den / die Präsident /in zu richten.

Statuten-Revisions-Anträge werden an der nächstmöglichen Partei-Versammlung behandelt mit vorgehender schriftlicher Bekanntgabe an alle Mitglieder.

Durch die Zustimmung zur Statutenänderung bedarf es der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Durch die Zustimmung zu den Statutenänderungen werden diese sofort in Kraft gesetzt.

VIII. AUFLÖSUNG

Art. 36 Voraussetzung

Die Auflösung der SVP Speicher AR kann mit der Zustimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder beschlossen werden.

Die Abstimmung wird schriftlich durchgeführt. Es sind dabei nur die Stimmen gültig, die mit Ja oder Nein mit Name und Unterschrift abgegeben werden.

Die Abstimmung wird durch den / die Präsidenten /in zusammen mit dem Aktuar ausgewertet. Das Ergebnis ist durch die Rechnungs-Revisionen zu kontrollieren.

Art. 37 Durchführung

Der Auflösungs-Beschluss ist allen Mitgliedern schriftlich bekanntzugeben.

Der Partei-Vorstand führt die Auflösung unter Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch.

Noch vorhandene finanzielle Mittel werden bei der SVP–Appenzell A.Rh. deponiert. Diese werden bei allfälliger Neubelebung der SVP Speicher AR vollumgänglich zurückerstattet.

IX. SCHLUSS-BESTIMMUNGEN

Art. 38 Inkraftsetzung und Geltungsbereich

Diese Statuten sind am **13. April 2012** an der ordentlichen Hauptversammlung genehmigt worden.

Diese Statuten sind für alle Mitglieder der SVP Speicher AR verbindlich.

Präsident /in

Aktuar /in